

17. **Klageantwort und Klageschrift der SKA in Sachen Laura Mayer, Eupen, gegen diverse Schweizer Firmen, 23. 9. 1947**

Zürich, den 23. September 1947

Schweizerische Kreditanstalt
Zürich
Rechtsbureau

Ss/A/Z

Charge

An das hohe Schweizerische
Bundesgericht
Kammer zur Beurteilung von Klagen
auf Rückgabe in Kriegsbesetzten
Gebieten weggenommener Vermögenswerte
Lausanne

In Sachen *Fräulein Dr. med. Laura Mayer*, Haasstrasse 40, Eupen (Belgien), vertreten durch die Belgische Gesandtschaft in Bern, *Klägerin*, gegen

- 1) Schweizerische Bodenkreditanstalt, Zürich,
- 2) Vita, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich,
- 3) Schweizerische Kreditanstalt, Zürich,
- 4) Maschinenfabrik Rüti, Rüti/Zch,
- 5) Zürich, Allg. Unfall- & Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich,
Beklagte,

reichen wir hiermit innert nützlicher Frist die *Klageantwort* ein. Unsere Eingabe gilt zugleich als *Klageschrift* für die Behandlung der nachstehend aufgeführten Beigeladenen.

Wir stellen folgende *Anträge*:

A. *In prozessueller Hinsicht*: Es sei im Sinne von Art. 12 des Reglementes vom 15. Januar 1946 für das Verfahren betreffend die Klage auf Rückgabe in Kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte beizuladen: *Die Firma A. Hofmann & Cie A.-G., Zürich, Börsenstr. 17.*

B. *In materiell-rechtlicher Hinsicht*: Es seien für den Fall, dass das Schweizerische Bundesgericht die Rückgabe der von der Klägerin herausverlangten

Fr. 5000.- 3% Schweiz. Bundesbahnen von 1938

Fr. 4000.- 3 1/2% Schweiz. Bundesbahnen von 1935, resp. der an Stelle dieser Titel bei der Auslosung getretene Gegenwert von Fr. 4000.-

Fr. 3000.- 4% Eidgenössische Anleihe von 1933 verfügt,

1) *die Klägerin zu verpflichten*, einen Betrag in Schweizerfranken, der einer event. von ihr empfangenen Vergütung für die s. Zt. Auslieferung der Titel entspricht, an die gegenwärtigen, resp. letzten Besitzer herauszugeben;



2) die Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. zu verpflichten, den ihr von der Schweizerischen Kreditanstalt bezahlten Kaufpreis von Fr. 4009.70 für Fr. 4000.- 3% SBB 1935, unter Anrechnung der von der Klägerin zu leistenden Rückzahlung gemäss Ziff. B 1) hievor, zurückzuerstatten.

3) die Firma A. Hofmann & Cie A.-G., für den Fall, dass die Vita, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich, für Fr. 3000.- 4% eidgenössische Anleihe von 1933 gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945 auf die Schweizerische Kreditanstalt Rückgriff nimmt, zu verpflichten, den ihr von der Schweizerischen Kreditanstalt für diesen Titel bezahlten Kaufpreis von Fr. 3149.50, höchstens jedoch den im Zeitpunkt der Urteilsfällung geltenden Börsenpreis, zurückzuerstatten.

Sämtliche Prozess-Kosten sind gemäss richterlichem Ermessen der Klägerin aufzuerlegen. Diese ist überdies zu verpflichten, die Schweizerische Kreditanstalt für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen.

Wir bestreiten die Richtigkeit der gegnerischen Ausführungen, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen und offerieren für unsere Darstellung der rechtsgenügenden Beweis, soweit uns die Beweislast trifft.

Zur Begründung der Klageantwort haben wir folgendes anzuführen:

I. Tatsächliches:

[...]

II. Rechtliches:

1) Die Klage richtet sich gegen uns lediglich in unserer Eigenschaft als letzte Inhaberin der Fr. 4000.- 3 1/2% SBB 1935, resp. des bei deren Auslosung empfangenen Gegenwertes.

Damit wird richtiger Weise anerkannt, dass wir in unserer Eigenschaft als frühere Depotstelle dieser Titel nicht in das Verfahren gemäss BRB vom 10. 12. 1945 einbezogen werden können. Nach Art. 1 und 4 des BRB können lediglich die gegenwärtigen Inhaber, resp. auf dem Rückgriffswege der Veräusserer, dh. der frühere Eigentümer belangt werden. Unsere Bank war jedoch, bevor sie im Dezember 1940 die Titel von der Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. im normalen Börsenverkehr erwarb, nie Eigentümerin, sondern nur Depotstelle gewesen.

2) Wir nehmen an, dass das Bundesgericht ex officio prüfen und entscheiden wird, ob die in der Klageschrift erwähnten Titel als Beutegut im Sinne des BRB vom 10. 12. 1945 anzusehen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass uns die Klägerin, nach ihrer eigenen Darstellung in der Klageschrift, den Auftrag auf Auslieferung der Obligationen an die Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. auf Grund der zivilen deutschen Devisengesetzgebung erteilte, die nach dem Anschluss von Eupen/Malmedy an das Deutsche Reich für diese Gebiete anwendbar erklärt wurde. Kann dadurch wirklich Raubgut begründet werden?

3) Sollte das Bundesgericht die Raubgutqualität der fraglichen Titel bejahen, so wird weiter zu prüfen sein, ob sich die im Bundesratsbeschluss festgelegte Rückerstattungs-

pflicht auch auf eine Geldsumme beziehen kann, die an Stelle der fraglichen Titel getreten ist. Im Bundesratsbeschluss ist lediglich die Rückgabe für bewegliche Sachen und Wertpapiere, nicht aber auch von Geld vorgesehen. Wir stellen auch diesbezüglich keinen formellen Antrag, da das Bundesgericht nach Art. 1, Abs. 1 des Reglementes vom 15. Januar 1946 diese Frage von Amtes wegen zu prüfen hat.

4) Falls das Bundesgericht die Rückgabe der in Frage stehenden Titel, resp. des bei der Auslosung bezahlten Gegenwertes verfügt, so ist der frühere Eigentümer nach Art. 5 des genannten Bundesratsbeschlusses grundsätzlich verpflichtet, einen Betrag zurückzuerstatten, welcher die von ihm s. Zt. empfangene Gegenleistung nicht übersteigt. Nachdem die Auslieferung des Depots, nach der Darstellung der Klägerin, auf Grund der deutschen Devisengesetzgebung erfolgte, dürfte Fräulein Dr. Mayer den Gegenwert der Titel in Reichsmark ausbezahlt erhalten haben.

B. O. a) Abrechnung der Deutschen Reichsbank, wobei wir gleichzeitig das Begehren um Edition dieser Akten stellen;
b) Parteiverhör der Gegenpartei.

Die Umrechnung eines empfangenen Gegenwertes von Mark in Schweizerfranken hat zu dem im Zeitpunkt des Empfanges des Markbetrages geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen, da die Klägerin offenbar damals frei über die ihr geleistete Entschädigung verfügen konnte.

Eine von der Klägerin event. Zurückzubehaltende Entschädigung ist nach Art. 5 des Bundesratsbeschlusses dem gutgläubigen, zur Rückgabe der Titel verpflichteten letzten Besitzer zuzusprechen. Dass sämtliche Beklagten in diesem Verfahren die Stücke in gutem Glauben empfangen haben wird von der Gegenpartei nicht bestritten und bedarf keines weiteren Beweises. Insbesondere hat die Schweizerische Kreditanstalt die fraglichen Titel im ordentlichen Börsenverkehr von der Firma A. Hofmann & Cie. A.-G., dh. von einer Schweizerbank, mit der sie im normalen Geschäftsverkehr steht, erworben. Sie hatte selbstverständlich nicht geprüft und auch nicht bemerken können, dass es sich dabei um diejenigen Titel handelte, die früher bei ihr im Depot der Klägerin lagen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, was, wie erwähnt, nicht zutrifft, so hätte dies den guten Glauben unseres Institutes nicht zu zerstören vermocht.

5) Bei Rückgabe der fraglichen Titel an die Klägerin hat der zur Rückgabe verpflichtete gutgläubige Besitzer nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses das Recht, den von ihm bezahlten Kaufpreis von seinem Veräusserer zurückzuverlangen. Sofern wir also zur Bezahlung der bei der Auslosung der *Fr. 4000.- 3 1/2% Schweiz. Bundesbahnen von 1935* erhaltenen *Fr. 4000.-* verpflichtet werden, hat uns das Bankhaus A. Hofmann & Cie. A.-G. den von uns bezahlten Kaufpreis von *Fr. 4009.70* zurückzuvorgüten, unter Abzug eines Betrages in Schweizerfranken, zu dessen Rückerstattung die Klägerin für den von ihr s. Zt. empfangenen Gegenwert verpflichtet wird. Wir verlangen deshalb gemäss Art. 12 des Reglementes die Beiladung der Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. zu diesem Verfahren.

Ebenso hat uns die Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. für den Fall, dass unser Institut von der «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft für die *Fr. 3000.- 4% Eidgen. Anleihe 1933* auf dem Rückgriffswege in Anspruch genommen wird, den von uns an die Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. bezahlten Kaufpreis für diese Titel von Fr. 3149.50, wiederum unter Abzug einer event. von der Klägerin an die «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu leistenden Entschädigung, zurückzuerstatten. Der von der «Vita» auf dem Regresswege von uns zu fordernde Kaufpreis, wie auch unsere eigenen Ansprüche an die Firma A. Hofmann & Cie. A.-G. dürfen den im Zeitpunkt der Urteilsfällung geltenden Börsenpreis der Titel nicht übersteigen. Dass die Schweizerische Kreditanstalt sich beim Erwerb und bei der Weiterveräusserung der fraglichen Titel im guten Glauben befand, ist bereits dargetan worden.

6) Die Kosten des Verfahrens sind gänzlich der Klägerin aufzuerlegen, auch wenn ihrem Begehren voll entsprochen würde. Die Schweizerische Kreditanstalt hat in dieser Angelegenheit stets im guten Glauben gehandelt, sodass ihr aus der Durchführung dieses Verfahrens keine Nachteile erwachsen dürfen. Ueberdies hat sie sich bereit erklärt, zu einem aussergerichtlichen Vergleich Hand zu bieten, wobei sie es allerdings der Klägerin überlassen musste, für das Zustandekommen eines solchen Vergleiches Sorge zu tragen.

Act. 1 B. O. Kopie unseres Schreibens an die Vertreterin der Klägerin, Office de Récupération économique, 3, Boulevard Anspach, Bruxelles, vom 26. Juni 1947.

Die Klägerin ist ferner zu verpflichten, der Schweizerischen Kreditanstalt eine angemessene Prozessentschädigung zu leisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizerische Kreditanstalt

[zwei handschriftliche Signaturen Hegetschweiler, unleserlich]

[...]

Quelle: Archiv Bger, R11. Vergleiche S. 338, Anm. 136.